

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

36. Verordnung vom 02.08.1844 publ. 08.08.1844

nehmung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, daß die gedachten Unterofficialen durch ihre Anstellung nicht aufhören sollen, Mitglieder der Gemeinde zu sein, welcher sie bis dahin angehörten.

Diese Bestimmung ist auf die seit dem 1. Juli 1842 angestellten Unterofficialen auszu dehnen.

36) Regierungs-Bekanntmachung vom 2. Aug., publ. den 8. Aug. 1844.

Zur Abstellung der durch die Verschiedenheit ^{Das Gewicht der Flachsbündel betr.} des Gewichts der Flachsbündel bestehenden Unzuverlässigkeit im Flachshandel wird, mit Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, hiedurch vorgeschrieben:

daß, wenn Flachß in Bündeln in den Handel gebracht oder nach Bündeln verkauft wird, jedes dieser Bündel $2\frac{1}{2}$ A des durch die Verordnung vom 13. December 1838 eingeführten Gewichts an Flachß enthalten soll.

Contraventionen gegen diese Vorschrift werden mit einer vom beikommenden Amte resp. Stadtmagistrat, vorbehältlich des Recurses an die Regierung, je nach der Größe des Defects und der Zahl der defecten Bündel zu erkennenden Brüche von 5 bis 25 Rthlr. bestraft, und bleibt es den Betheiligten überlassen, etwaige auf solchen Handel zu begründende Privatanprüche im Civil-Rechtswege geltend zu machen.